

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 14. November 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele bis TOP 10	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nohr, Jens
Dederichs, Norbert	Nüßer, Hans
Esser, Gerd	Pehle, Bernd
Feldeisen, Willy	Plum, Herbert
Fritsch, Dieter	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdinand
Grotenrath, Petra	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz	Schöneborn, Christian
Koch, Franz-Josef	Sommer, Dominic
Kucknat, Karola	Zantis, Jürgen
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno
Lindlau, Detlef	

Entschuldigt fehlte das Ratsmitglied Bruno Mohr.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StVR Schmitz
StVR Derichs
Referendarin Polat-Momen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

c) als Gast

Leiter der VHS Alsdorf-Baesweiler, Herr Peschke, bis TOP 2.

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 07.11.2006 auf Dienstag, 14.11.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion bat darum, den Tagesordnungspunkt 3 "Wahl eines/einer stellv. sachkundigen Bürgers/Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss" abzusetzen. Die neu zu besetzende Stelle war bisher von einem Vertreter der Jungen Union wahrgenommen worden. Die CDU-Fraktion beabsichtige, diese Position erneut mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Jungen Union zu besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung stehe demnächst an, sodass man zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 19.12.2006 einen neuen Vertreter benennen könne.

Gegen das Absetzen des TOP 3 von der Tagesordnung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Einwendungen geäußert.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 12.09.2006
2. Volkshochschule Nordkreis Aachen - Zweckverband der Städte Alsdorf-Baesweiler-Herzogenrath-Würselen
3. Wahl eines/einer stellvertretenden sachkundigen Bürgers/Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss (abgesetzt)
4. Wahl eines Ortsvorstehers/ einer Ortsvorsteherin für den Stadtbezirk Baesweiler
5. Prüfung der Jahresrechnung 2005 und Erteilung der Entlastung
6. Straßenreinigungsgebühren 2007
7. Abfallbeseitigungsgebühren 2007
8. Kanalbenutzungsgebühren 2007

9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2007
10. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007
11. Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Finanzierung der Sozialleistungen
12. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler
13. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54, für den Übergangsbereich des Burgparks und Altenwohn- und Pflegeheims im Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
14. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich;
hier: Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich - mit Gebietsabgrenzung
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern
17. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

18. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - a) betreffend Erweiterung des Internationalen Technologie- und Service Center IV
 - b) betreffend die Veräußerung eines Grundstücks im Gewerbegebiet
 - c) betreffend Kreisverkehr L240/L 225/ Geilenkirchener Straße, Baesweiler
19. Bestellung einer Prüferin/ eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt
20. Sammlung, Sortierung, Verwertung und Vermarktung des im Stadtgebiet Baesweiler anfallenden Altpapiers;
hier: Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Verwertung von Papier und Pappe

21. Vergabe von Aufträgen für den Umbau und die Erweiterung der Goetheschule
 1. Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten
 2. Elektroinstallationsarbeiten
 3. Lieferung und Montage Kücheneinrichtung Mensa
22. Grundstücksangelegenheit
23. Vergabe des Auftrages für die Kanalerneuerung und den Straßenausbau in der Carl-Alexander-Straße von "Am Bildchen" bis "Fischgracht" in Baesweiler-Beggendorf
24. Vergabe des Auftrages für die Anschaffung eines Containerfahrzeuges Mercedes Benz Axor sowie eines Fahrzeugaufbaus für einen Absatzkipper AK12ML nach DIN 30723 oder vergleichbar
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 12.09.2006

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 12.09.2006 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Volkshochschule Nordkreis Aachen - Zweckverband der Städte Alsdorf-Baesweiler-Herzogenrath-Würselen

In den letzten Monaten wurden intensive Verhandlungen über die Erweiterung des Zweckverbandes um die Städte Herzogenrath und Würselen geführt. Auf Seiten der Verwaltungen wurde Einvernehmen erzielt und ein Satzungsentwurf erstellt.

Der Fachausschuss des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler hat in der Sitzung vom 27.09.2006 die Verhandlungsergebnisse einstimmig zur Kenntnis genommen und den Zusammenschluss mit den Volkshochschulen der Städte Herzogenrath und Würselen einstimmig empfohlen.

Auf den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf wird Bezug genommen. Des Weiteren auf die Darstellung des Auftrages, der Ziele, der rechtlichen Voraussetzungen und der finanziellen Auswirkungen, welche der Originalniederschrift ebenfalls als Anlage 2 beigefügt sind.

Die Zweckverbandssatzung sieht vor, dass auch weiterhin Außenstellen in allen 4 Mitgliedsstätten des Zweckverbandes bestehen bleiben. Dies stellt sich als überaus wichtig dar, da auch für die Bürgerinnen und Bürger kleinerer Städte eine Anlaufstelle bestehen muss.

Hinsichtlich der personellen Auswirkungen wird auf die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Tabelle verwiesen.

Nunmehr bedarf es der Beschlussfassungen der Räte der Städte Herzogenrath und Würselen im Sinne eines rechtlich als Beitritt zu wertenden Beschlusses.

Alsdann bedarf es der Beschlussfassung der Räte der Städte Alsdorf und Baesweiler über die Aufnahme der beiden neuen Mitglieder und die Änderung der Verbandssatzung. Schließlich steht die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Aufnahme der beiden neuen Mitglieder und die Änderung der Verbandssatzung an.

Da dies alles noch in diesem Jahr geschehen soll und die konstituierende Sitzung der neu zu wählenden Verbandsversammlung auch in diesem Jahr erfolgen soll, bedarf es zum heutigen Zeitpunkt schon der Beschlussfassung des Rates der Stadt Baesweiler. Dabei ist dieser Beschluss zu fassen vorbehaltlich der entsprechenden Anträge der Städte Herzogenrath und Würselen.

Für den Fall, dass diese Beschlüsse gefasst werden, sollte die Stadt Baesweiler schon zum jetzigen Zeitpunkt die Personen benennen, durch die sie in der Verbandsversammlung vertreten wird.

Nach § 6 Abs. 1 der noch zu beschließenden Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied je eine/n Vertreter/in je angefangene 9.000 Einwohner in die **Verbandsversammlung**. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Am Stichtag 31.12.2004 betrug die Bevölkerungszahl in Baesweiler 27.933 Einwohner/innen. Demnach würde die Stadt Baesweiler 4 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung entsenden.

Bei der Wahl der Vertreter der Stadt Baesweiler in die Verbandsversammlung ist §15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GkG muss zu den vier Vertretern der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 GO NW, der auf Abs. 3 verweist. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Gremiums auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d'Hondt zu verfahren. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da dieser kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde wahren soll.

Demnach ist das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren auf die Entsendung von drei Vertretern in die Verbandsversammlung anzuwenden, soweit nicht ein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande kommt.

Nach § 10 der zu beschließenden Satzung bildet die Verbandsversammlung zur Beratung der VHS- Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunen einen **Fachausschuss**. Dieser besteht aus 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder nach dem Anteilsverhältnis, das sich aus § 6 Abs. 1 der zu beschließenden Satzung ergibt, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertretern.

Der Stadt Baesweiler stehen demnach zwei Sitze im Fachausschuss zu. Die Wahl der Vertreter/-innen erfolgt durch die Verbandsversammlung. Da der Rat zwei Personen für die Besetzung des Fachausschusses vorschlägt und nicht direkt bestellt, findet § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW keine Anwendung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 GO NW, der auf Abs. 3 verweist. Wenn sich die Ratsmitglieder also nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verfahren.

Bürgermeister Dr. Linkens bedankte sich bei dem Leiter der VHS Alsdorf-Baesweiler, Herrn Peschke, für dessen engagierte und erfolgreiche Arbeit. Die Vorbereitungen zum Zusammenschluss des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler mit den Volkshochschulen Herzogenrath und Würselen seien von Herrn Peschke maßgeblich begleitet worden. Als Vertreter für die Verbandsversammlung benannte er Herrn StOAR Ohler, als dessen Stellvertreter Herr StA Pierre Froesch.

Dem Dank an Herrn Peschke schloss sich Fraktionsvorsitzender Puhl an. Die CDU-Fraktion begrüße ausdrücklich einen größeren Verbund.

Herr Puhl schlug für die CDU-Fraktion folgende Ratsmitglieder für die Verbandsversammlung vor:

Als ordentliche Mitglieder: Mathias Puhl, Herbert Geller und Jens Nohr. Als deren Stellvertreter: Petra Grotenrath, Franz-Josef Mürkens und Wolfgang Lankow.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers signalisierte Zustimmung zu einem Verbund der 4 Nordkreisstädte in einer VHS. Von diesem Zusammenschluss würden die Benutzer sicherlich profitieren. Des Weiteren bedeute der Zusammenschluss eine Verbesserung der finanziellen Situation der beteiligten Städte. Auch zu dem Satzungsentwurf erklärte Herr Beckers seine Zustimmung. Mit 21 Mitgliedern sei die Verbandsversammlung nicht zu groß. Eine angemessene Beteiligung aus den Räten der 4 beteiligten Städte sei aber gewährleistet.

Herr Beckers stellte fest, dass soweit sich die Ratsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, nach dem d`Hondtschen-Höchstzahlenverfahren die 3 zu besetzenden Sitze in der Verbandsversammlung alle aufgrund der Mehrheitsverhältnisse an die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler fallen. Um auch die anderen Fraktionen an der Meinungsbildung in der Verbandsversammlung zu beteiligen, schlage er deshalb vor, die 3 der Stadt Baesweiler zustehenden Sitze mit den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen zu besetzen.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ zunächst über Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung abstimmen. Es wurde folgender **Beschluss** gefasst:

1. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der Räte der Städte Herzogenrath und Würselen stimmt der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig der Aufnahme der beiden neuen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung zu.

Danach wurde zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages der Verwaltung abgestimmt. Es wurde folgender

Beschluss gefasst:

2. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt einstimmig unter dem o.g. Vorbehalt der Änderung der Verbandssatzung zu.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ sodann über die Besetzung der Verbandsversammlung abstimmen.

3. Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler bestimmten einstimmig bei 3 Enthaltungen folgende Personen als Mitglieder der Verbandsversammlung:
StOAR Wolfgang Ohler
Mathias Puhl
Herbert Geller
Jens Nohr

Bezüglich der Stellvertreter wurde folgendermaßen beschlossen:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler benennen einstimmig bei 3 Enthaltungen folgende Personen als stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung:

StA Pierre Froesch
Petra Grotenrath
Franz-Josef Mürkens
Wolfgang Lankow

Sodann wurden die Vertreter und Stellvertreter für den Fachausschuss nominiert.

Fraktionsvorsitzender Puhl schlug als Vertreter für den Fachausschuss Mathias Puhl und Jens Nohr vor sowie als deren Stellvertreter Herbert Geller und Petra Grotenrath.

4. Sodann empfahlen die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler einstimmig bei 3 Enthaltungen den Vertretern der Verbandsversammlung folgende 2 Vertreter für den Fachausschuss zu nominieren:
Mathias Puhl
Jens Nohr

Als deren Stellvertreter wurden vorgeschlagen:
Herbert Geller und

Petra Grotenrath.

**3. Wahl der Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses:
hier: Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden sachkundigen
Bürgers**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Wahl eines Ortsvorstehers

In der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 wurden die Ortsvorsteher für die 5 Stadtbezirke der Stadt Baesweiler gewählt.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wurde Herr Franz Schöngen einstimmig zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Baesweiler gewählt. Herr Schöngen ist bereits vor einiger Zeit längerfristig erkrankt und kann derzeit seine Aufgaben als Ortsvorsteher aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Dauer der Erkrankung von Herrn Schöngen, einen neuen Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Baesweiler zu wählen. Sollte Herr Schöngen wieder genesen, wird vorgeschlagen, ihn durch einen kurzfristig zu fassenden Ratsbeschluss wieder in sein Amt als Ortsvorsteher einzusetzen.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Amtes des Ortsvorstehers für den Stadtbezirk Baesweiler steht der CDU zu, die bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 den größten Stimmenanteil im Stadtbezirk Baesweiler erreichen konnte.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass Herr Franz Schöngen die Aufgabe des Ortsvorstehers von Baesweiler seit dem 08.11.1994 mit großem Engagement und Freude wahrgenommen habe. Er habe die Stadt stets bei den Geburtstagsgrüßen an die Seniorinnen und Senioren der Stadt Baesweiler repräsentiert als auch bei zahlreichen Veranstaltungen Kontakte zu den Bürgerinnen und Bürgern gepflegt und sei Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung gewesen. Im Juli diesen Jahres sei Herr Schöngen so schwer erkrankt, dass er das Amt des Ortsvorstehers seitdem nicht mehr ausüben konnte. In Übereinstimmung mit seiner Ehefrau werde nunmehr vorgeschlagen, einen neuen Ortsvorsteher für den Stadtteil zu wählen mit der Maßgabe, dass Herr Schöngen nach seiner Genesung wieder in sein Amt eingesetzt werde.

Fraktionsvorsitzender Puhl schloss sich dem Dank von Bürgermeister Dr. Linkens an Herrn Schöngen an und bestellte Genesungswünsche. Als Nachfolger von Herrn Schöngen schlug Herr Puhl für die CDU-Fraktion Herrn Josef Menzerath, Carlstr. 7, Baesweiler, vor.

Herr Menzerath stellte sich kurz im Rat vor. Daraufhin wurde folgender **Beschluss** gefasst:

Der Rat wählt einstimmig für die Dauer der Erkrankung von Herrn Ortsvorsteher Franz Schöngen, längstens für den Rest von dessen Wahlzeit, Herrn Josef Menzerath, Carlstr. 7, 52499 Baesweiler, als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Baesweiler.

Die Wahl wurde von Herrn Menzerath angenommen.

Zu Tagesordnungspunkt

5. Prüfung der Jahresrechnung 2005 und Erteilung der Entlastung

übernahm 1. stellv. Bürgermeister Herbert Geller die Sitzungsleitung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2005 der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 26.10.2006 gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 101 Abs. 6 GO NRW a. F. dahingehend geprüft, ob

- a) der Haushaltsplan 2005 eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig gegründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss lag der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.09.2006 hierzu vor.

Nach vorheriger Aussprache beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig, den vorliegenden Prüfbericht zum Schlussbericht zu erheben.

Fraktionsvorsitzender Beckers erläuterte als Vorsitzender des

Rechnungsprüfungsausschusses kurz die Vorlage.

Ratsmitglied Lankow richtete für die CDU-Fraktion einen Dank an die Verwaltung und insbesondere den Kämmerer für die hervorragende Haushaltsführung, die in der heutigen Zeit keineswegs selbstverständlich sei.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterbreitete den Mitgliedern des Stadtrates einstimmig folgenden **Beschlussvorschlag**,

1. Gemäß § 41 Abs 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs 1 Satz 1 GO NRW a. F. beschließt der Stadtrat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a. F. vorbehaltlos Entlastung.
3. Die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in den Schlussbericht (§ 101 Abs. 4 GO NRW a. F.) wird an keine Frist gebunden. Allerdings sollte eine Terminabsprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten werden,

der einstimmig angenommen wurde.

Sodann übernahm Bürgermeister Dr. Linkens wieder die Sitzungsleitung.

6. Straßenreinigungsgebühren 2007

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 05.10.2006 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 31.10.2006 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung mit 1,08 € und die Gebühr für die Winterwartung mit 0,17 € unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

7. Abfallbeseitigungsgebühren 2007

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 24.10.2006 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 31.10.2006 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Abfallbeseitigungsgebühren wie folgt festzusetzen, zugestimmt:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,44 € (bisher 140,04 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 133,68 € (bisher 128,88 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,39 € (bisher 4,02 €) erhoben.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, ab 01.01.2007

1. Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,44 €
Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 133,68 €

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,39 € erhoben.

2. die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren unverändert zu belassen, und
3. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2005, in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

8. Kanalbenutzungsgebühren 2007

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 05.10.2006 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 31.10.2006 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,18 €,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,23 € und
- b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit 0,83 €,

unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2007

- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,18 €,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,23 € und

b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit 0,83 €

unverändert zu belassen.

9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2007

Für die Bestattungs- und Grabstellengebühren ist eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 05.10.2006 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 31.10.2006 zugeleitet wurde.

Die für 2007 zu veranschlagenden Kosten steigen gegenüber den Kosten für 2006 um ca. 45.000,00 €. Die Kostensteigerung ist in erster Linie auf die Veranschlagung eines Teiles des Fehlbetrages aus Vorjahren in Höhe von 30.000,00 € zurückzuführen. Der gesamte Fehlbetrag in Höhe von 66.305,02 € wurde nicht veranschlagt, da derzeitig davon ausgegangen werden kann, dass ein Teil dieses verbleibenden Fehlbetrages durch höhere Gebühreneinnahmen bereits in diesem Jahr aufgefangen wird.

Nach der vorgelegten Gebührenkalkulation hätten die Gebühren zur vollen Kostendeckung um ca. 30 % erhöht werden müssen. Eine derartige Erhöhung ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vertreten. Von der Verwaltung wurde daher dem Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen, eine Erhöhung der Gebühren um ca. 12 % vorzusehen und in den nächsten Jahren die Gebührenentwicklung abzuwarten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Friedhofsgebühren wie folgt festzusetzen, zugestimmt:

Bestattungskosten

	<u>alt €</u>	<u>neu €</u>
Reihengräber Erwachsene	276	309
Reihengräber Kinder	138	154
Reihengräber/Wahlgräber Urnen	115	128
Wahlgrab - Erstbestattung	371	415
Wahlgrab - weitere Bestattung	394	441
Urnenwahlgrab -weitere Bestattung-	128	143

Umbettungen

Reihen- bzw. Wahlgrab	746	835
Urnengrab	230	257
Exhumierung einer Leiche	511	573

Gebühren f. Errichtung v. Anlagen usw.

1 f. Grabmale usw. auf Reihengräbern	51	57
2 f. Grabmale usw. auf Wahlgräbern.		
Einzelgrabstellen	82	91
Mehrgrabstellen	123	137
3 f. Errichtung zugelassener Steineinfassungen	61	68
4 f. Grabmale usw. auf Urnengräber	31	34

Grabverleihungsgebühren

	<u>alt €</u>	<u>neu €</u>
Reihengrab	215	240
Kinderreihengrab	61	70
Urnenreihengrab	107	120
Wahlgrab	1.175	1.316
Doppelwahlgrab	2.350	2.632
Urnenwahlgrab	460	515
anonyme Sarggrabstätte	614	686
anonyme Urnengrabstätte	307	343
Sarggrabstätte m. liegender Gedenktafel	930	1.040
Urnengrabstätte m. liegender Gedenktafel	623	697

Friedhofshallen

Trauerhalle (Baesweiler/Setterich)	166	146
Aufbahrungshalle	41	41
Leichenzellen	74	74

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass er sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses enthalten habe, da es noch Klärungsbedarf zu einzelnen Punkten gegeben habe. Die erforderlichen Informationen wurden aber zwischenzeitlich vom Kämmerer nachgeliefert, sodass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) die Friedhofsgebühren wie folgt zu ändern

Bestattungskosten

	<u>Gebühr</u> <u>€</u>
Reihengräber Erwachsene	309
Reihengräber Kinder	154
Reihengräber/Wahlgräber Urnen	128
Wahlgrab - Erstbestattung	415

Wahlgrab - weitere Bestattung-	441
Urnenwahlgrab -weitere Bestattung-	143

Umbettungen

Reihen- bzw. Wahlgrab	835
Urnengrab	257
Exhumierung einer Leiche	573

Gebühren f.Errichtung v. Anlagen usw.

1 f. Grabmale usw. auf Reihengräbern	57
2 f. Grabmale usw. auf Wahlgräbern.	
Einzelgrabstellen	91
Mehrgrabstellen	137
3 f. Errichtung zugelassener Steineinfassungen	68
4 f. Grabmale usw. auf Urnengräber	34

Grabverleihungsgebühren**Gebühr**

	€
Reihengrab	240
Kinderreihengrab	70
Urnenreihengrab	120
Wahlgrab	1.316
Doppelwahlgrab	2.632
Urnenwahlgrab	515
anonyme Sarggrabstätte	686
anonyme Urnengrabstätte	343
Sarggrabstätte m. liegender Gedenktafel	1.040
Urnengrabstätte m. liegender Gedenktafel	697

Friedhofshallen

Trauerhalle (Baesweiler/Setterich)	146
Aufbahrungshalle	41
Leichenzellen	74

und

- b) die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Form zu erlassen.

10. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2007 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2006 zugeleitet.

In der Ratssitzung wurde der Planentwurf von Bürgermeister Dr. Linkens näher erläutert. Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 6 beigelegt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 15.11.2006 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 05.12.2006 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 19.12.2006 vorgesehen.

11. Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Finanzierung der "Sozialleistungen"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 TOP 6 dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Finanzierung der "Sozialleistungen" für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 zugestimmt.

Die Vereinbarung zur Spitzabrechnung der Sozialleistungen führte im Haushaltsjahr 2005 dazu, dass den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zuvielgezahlte Kreisumlage in einer Größenordnung von insgesamt rd. 2,6 Mio € (Baesweiler 219.226,05 €) erstattet werden konnte.

Für das Haushaltsjahr 2006 zeichnet sich nach dem II. Budgetbericht 2006 des Kreises Aachen eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 1,265 Mio € ab, die nach der bestehenden Vereinbarung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 2007 nachträglich auszugleichen ist (Baesweiler hiervon etwa 150.000 €).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Aufstellung des Kreishaushaltes 2007 ist angeregt worden, die bestehende Vereinbarung zunächst für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Entwurf der Vereinbarung sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, nach dem Landespflegegesetz NW sowie dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegewohngeld) für das Haushaltsjahr 2007 im Kreishaushalt sind der Originalniederschrift als Anlage 7 beigelegt.

Die Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn alle neun kreisangehörigen Städte

und Gemeinden zustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einstimmig der Vereinbarung zur Spitzabrechnung der "Sozialleistungen" zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2007 zu.

12. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler

Nach der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 wird die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 2005 in drei Revisionsverfahren entschieden, dass die Spielautomatensteuer bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur noch dann nach dem Stückzahlmaßstab (nach der Zahl der aufgestellten Geräte) bemessen werden darf, wenn über einen längeren Zeitraum ermittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten nicht mehr als 25 % nach unten oder nach oben vom Durchschnitt aller in der Gemeinde aufgestellten Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit abweichen. Sollte diese sogenannte Schwankungsbreite überschritten werden, sei der Charakter der Spielautomatensteuer als Aufwandsteuer nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz nicht mehr gewahrt, da eine zumindest lockere Beziehung zwischen Steuermaßstab und dem Spielaufwand der Benutzer nicht mehr erkennbar sei. Die hierzu bisher ergangene Rechtsprechung hat konkretisierend festgestellt, dass es, um das Überschreiten der Schwankungsbreite für das gesamte Satzungsgebiet als gegeben anzusehen, genügt, wenn dies für den Aufstellungsbereich schon eines Automatenaufstellers nachgewiesen wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass seit dem 01.01.1997 keine Spielgeräte mehr ohne manipulationssichere Zählwerke aufgestellt werden dürfen. Dadurch ist die Wahl eines aufwandnäheren Besteuerungsmaßstab möglich geworden.

Die in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen als auch an anderen Orten (Gaststätten usw.)

Auf die Besteuerung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit erstreckt sich diese Rechtsprechung nicht.

Nach Rechtskraft des Urteils wurde im Jahre 2005 ein Widerspruch erhoben, der jedoch wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen wurde.

Im Jahre 2006 wurden zwischenzeitlich 2 Widersprüche eingelegt, wovon 1 das Überschreiten der Schwankungsbreite nachweist.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass auch bei Nichtvorliegen des Nachweises einer Überschreitung der Schwankungsbreite, die Vergnügungssteuersatzung zu ändern, da über kurz oder lang dieser Nachweis erbracht werden wird. Diese Aussage basiert auf den Erfahrungen in den meisten Mitgliedsstädten des Städte- und Gemeindebundes. Lediglich in kleinen Gemeinden ohne Spielhallen könnte der Stückzahlmaßstab noch einige Zeit Bestand haben.

Als Steuermaßstab schlägt der Städte- und Gemeindebund vor, die Einspielergebnisse (sog. Kasseninhalt) der einzelnen Automaten zu wählen. Hiermit ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne gemeint. Hierauf ist ein Prozentsatz anzuwenden.

Hierzu führt der Städte- und Gemeindebund aus, dass aufgrund von Beispielberechnungen derzeit davon auszugehen ist, dass bei einem Steuersatz zwischen 8 und 10 % des Einspielergebnisses das bisherige Steueraufkommen gehalten werden kann. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass dies nicht in jeder Kommune der Fall ist. Der Verwaltung liegen allerdings keine ausreichenden Zahlen vor, um dies für das Gebiet der Stadt Baesweiler beurteilen zu können.

Eine rechtliche Verpflichtung für die Aufsteller Zahlenmaterial vorzulegen, besteht derzeit nicht.

Da es sinnvoll erscheint, im gesamten Kreisgebiet einheitliche Vergnügungssteuersätze festzusetzen, wurde vereinbart, den Gremien einen Steuersatz von 10 % vorzuschlagen.

Aus diesem Grunde, aber auch, weil bekannt ist, dass bereits Klagen gegen eine höhere als 10 %ige Besteuerung vor den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen anhängig sind, schlägt die Verwaltung vor, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Orten in Baesweiler mit einem Steuersatz von 10 % des Einspielergebnisses (Kasseninhalt) zu besteuern. Hierbei kann eine verbindliche Aussage zum hieraus zukünftig resultierenden Steueraufkommen nicht getroffen werden. Dies wäre frühestens nach Ablauf

eines vollen Kalenderjahres möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, nach Ablauf des Kalenderjahres 2007 dem Haupt- und Finanzausschuss über die Entwicklung des Vergnügungssteueraufkommens zu berichten und ggfs. unter Berücksichtigung der sich möglicherweise festigenden Rechtsprechung zu prüfen, ob eine Erhöhung der prozentualen Besteuerung der Spielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit möglich ist.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügt.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Sofern durch Widersprüche angefochtene, noch nicht bestandskräftige Vergnügungssteuerbescheide existieren, ist der Satzung Rückwirkung zum 01.01.2006 beizumessen (siehe Artikel 1).

Es handelt sich hier um eine zulässige unechte Rückwirkung, bei der allerdings das Schlechterstellungsverbot zu beachten ist, d.h. der Steuerpflichtige darf durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als vorher. Aus diesem Grunde sieht Artikel 1 eine Begrenzung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach oben bis höchstens zum bisherigen Stückzahlmaßstab vor. Die Rückwirkung hat nur noch für die noch nicht bestandskräftigen Bescheide Bedeutung.

Artikel 2 regelt die Besteuerung nach dem Einspielergebnis (Regelbesteuerung) für die Zukunft, wobei darauf hingewiesen wird, dass in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes in § 9 a eine abweichende Besteuerung nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab ermöglicht wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer vom 18.12.2002 in der der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Form zu erlassen.

13. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54, für den Übergangsbereich des Burgparks und Altenwohn- und Pflegeheims im Stadtteil Setterich;**

hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die katholische Kirchengemeinde St. Andreas Setterich, als Träger des Wohn- und Pflegeheims Maria-Hilf, Burg Setterich, beabsichtigt die bestehende Einrichtung zu modernisieren, teilweise zu erweitern sowie dem neusten Stand anzupassen.

Es ist vorgesehen, im Erdgeschoss die Verwaltung durch zusätzliche Raumangebote zu bündeln. Aus grundrisstechnischen Gründen kann eine solche Erweiterung nur in Richtung „Burgpark“ erfolgen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2005 (TOP 24) beschlossen, das Vorhaben des Trägers zu unterstützen und die Verwaltung beauftragt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dieser Erweiterung steht zurzeit die FNP-Darstellung des Burgparks als „öffentliche Grünfläche“ entgegen.

Obwohl es sich bei der Erweiterung der Anlage Altenwohn- und Pflegeheim nur um eine kleine Fläche handelt, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Flächennutzungsplan so zu ändern, dass eine Fläche mit einer Breite von 5,80 m, wie im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan dargestellt, neu als „Mischgebiet“ (MI) dargestellt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 24.10.2006/Punkt 2 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Flächennutzungsplan, wie der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan dargestellt, zu ändern und neu als Fläche für „Mischgebiet“ (MI) darzustellen.

Die Änderung erfolgt im Rahmen des § 2 BauGB und erhält den Arbeitstitel „Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 54“.

14. **Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich;**
hier: Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes

Nr. 89 - Zentrum Setterich - mit Gebietsabgrenzung

Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich - mit Gebietsabgrenzung:

Nach Eintritt der Rechtskraft des o. a. Bauleitplanes wurde eine Stellungnahme des EBV eingereicht, die eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB in Bezug auf das Vorhandensein einer Ausbisslinie des östlichen Grabensprunges fordert (s. Anlage 10 der Originalniederschrift).

Da es sich bei der geforderten Kennzeichnung um eine für die betroffenen Eigentümer wesentliche Information handelt, ist die Verwaltung der Auffassung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Kennzeichnung der Ausbisslinie als wesentlicher Belang erfolgen sollte.

Hierzu ist es erforderlich, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Da durch die Kennzeichnung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 24.10.2006/Punkt 3 der Tagesordnung) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich - wird im Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Ziel und Zweck der Änderung ist die Aufnahme der Kennzeichnung der Ausbisslinie des östlichen Grabensprunges gemäß § 9 (5) 2 BauGB.

15. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen von Ratsmitgliedern gestellt.

17. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.